

V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft

- 1 G** Die Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern soll nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Insbesondere das Oberzentrum Rosenheim, das mögliche Oberzentrum Traunstein, der Städtebund Inn-Salzach, die Entwicklungsachsen und die Mittelzentren sollen als Wachstumspole gestärkt werden. Dabei kommt den Innenstädten eine wichtige Funktion zu.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sollen ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Region schaffen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol soll verstärkt werden.

- 2 G** Die Voraussetzungen für eine bessere Vernetzung von verarbeitendem Gewerbe mit produktionsorientierten Dienstleistungen soll geschaffen werden. Kompetenzzentren sollen ausgebaut werden.

Der Dienstleistungssektor soll verstärkt und beschleunigt ausgebaut werden. Dabei kommt der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Region, insbesondere in Rosenheim und im grenzüberschreitenden Bereich mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol, eine hohe Bedeutung zu.

Sparkassen- bzw. Bankfilialen sollen in möglichst vielen Gemeinden und zumindest in allen zentralen Orten vorhanden sein.

- 3 G** Um die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern und um günstigere Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen insbesondere in den zentralen Orten zu schaffen, ist die Ausweisung von Gewerbegebieten und ein weiterer Ausbau der Infrastruktur erforderlich. Dabei soll das Naturpotenzial nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Auf die Anlage interkommunaler Gewerbegebiete soll hingewirkt werden.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll insbesondere im Rahmen der Euregios verbessert und ausgebaut werden.

- 4 G** In allen Teilräumen der Region soll das Arbeitsplatzangebot erweitert werden. Das gilt insbesondere auch für Frauen, Teilzeitarbeitskräfte, Jugendliche und Ausländer. Dabei soll der Dienstleistungssektor bevorzugt ausgebaut werden.

Saisonalen Schwankungen soll im Tourismusgewerbe entgegengewirkt werden.

Die Qualifizierung der Arbeitnehmer soll verbessert werden und dauerhaft gewährleistet sein.

5 Handel

5.1 G In der Region soll eine ausreichende, flächendeckende Warenversorgung gewährleistet sein. Die dezentralen Versorgungsstrukturen mit ihrer großen Vielfalt des Angebots sollen erhalten bleiben und gestärkt werden.

5.2 Z Die Gemeinden sollen die Einzelhandelsgrundversorgung gewährleisten und durch geeignete Maßnahmen die Attraktivität und Erreichbarkeit ihrer dörflichen Ortskerne, historisch gewachsenen Geschäftszentren und Stadtteilzentren erhalten, stärken und verbessern.
Einzelhandelsgroßprojekte sollen baulich und verkehrlich in die Siedlungsstruktur integriert sein. Periphere Standorte sollen vermieden werden.

5.3 Z Die Versorgungskapazität zur Deckung des überörtlichen Bedarfs soll in den zentralen Orten am jeweiligen Verflechtungsbereich orientiert sein. Traditionelle Verflechtungen sollen erhalten bleiben.

5.4 Z Bei einheitlich geplanten, durch Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben entstandenen oder einzelnen Einzelhandelsgroßprojekten und ihren Erweiterungen sollen in peripheren Lagen die innenstadtbedeutsamen Sortimente nur randlich Bedeutung erlangen.

Eine Ansammlung von Läden wird zu einem Einzelhandelsgroßprojekt, wenn

- Einzelhandelsbetriebe verschiedener Art räumlich benachbart sind,
- Kunden diese Ansammlung als attraktiv empfinden,
- von dieser Ansammlung nicht nur unwesentliche Wirkungen auf das Geschäftszentrum bzw. die Stadtteilzentren oder über die Gemeindegrenzen zu erwarten sind und
- die Größe der Verkaufsfläche über 700 m² liegt.

6 Bodenschätze

6.1 G Sicherung

Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden.

Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden.

6.2 Z Ordnung

Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden. Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung" im Maßstab 1:100 000 (einschließlich Tekturkarte "Abbau von Bodenschätzen"), die Bestandteil des Regionalplans ist.

6.2.1 Z Vorranggebiete

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:

Vorranggebiete für Kies und Sand (K):

- 101K1 Stadt Altötting
- 101K3 Stadt Altötting
- 103K1 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
- 103K2 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
- 107K1 Gemeinden Garching a.d.Alz und Feichten a.d.Alz
- 110K1 Gemeinde Kastl
- 110K2 Gemeinde Kastl
- 110K3 Gemeinde Kastl
- 113K1 Gemeinde Mehring
- 122K1 Gemeinde Tyrlaching
- 124K1 Gemeinde Winhöring

- 206K1 Gemeinde Bischofswiesen
- 207K2 Stadt Freilassing
- 207K3 Stadt Freilassing

208K1 Stadt Laufen
208K2 Stadt Laufen

301K1 Gemeinden Ampfing
301K2 Gemeinden Ampfing und Mettenheim
302K1 Gemeinde Aschau a.Inn
306K1 Markt Gars a.Inn
307K1 Markt Haag i.OB
313K1 Gemeinde Maitenbeth
315K1 Stadt Mühlendorf a.Inn und Gemeinde Mettenheim
320K1 Gemeinde Oberneukirchen
320K2 Gemeinde Oberneukirchen
328K1 Gemeinde Taufkirchen und Markt Kraiburg a.Inn
329K1 Gemeinde Unterreit
330K1 Stadt Waldkraiburg, Gemeinde Aschau a.Inn

402K1 Gemeinde Amerang
402K1 Gemeinde Amerang
404K2 Gemeinde Babensham
411K1 Markt Bruckmühl
411K2 Markt Bruckmühl
411K3 Markt Bruckmühl
413K1 Gemeinden Edling und Pfaffing
413K2 Gemeinde Edling
414K1 Gemeinde Eggstätt
415K1 Gemeinde Eiselfing
417K1 Gemeinden Flintsbach a.Inn und Brannenburg
418K1 Gemeinde Frasdorf
419K2 Gemeinde Griesstätt
430K1 Markt Prien a.Chiemsee
431K1 Gemeinde Prutting
436K1 Gemeinde Rohrdorf
443K1 Gemeinden Stephanskirchen und Prutting
443K2 Gemeinde Stephanskirchen

503K1 Gemeinde Chieming
503K2 Gemeinden Chieming
504K2 Gemeinde Engelsberg
505K1 Gemeinde Fridolfing
506K1 Gemeinde Grabenstätt
506K3 Gemeinde Grabenstätt
508K1 Gemeinde Inzell
509K1 Gemeinde Kienberg
512K1 Gemeinde Nußdorf
512K2 Gemeinde Nußdorf
513K3 Gemeinde Obing
514K1 Gemeinde Palling
514K2 Gemeinde Palling
514K6 Gemeinde Palling
516K1 Gemeinde Pittenhart
520K1 Gemeinde Schnaitsee
520K2 Gemeinde Schnaitsee
520K3 Gemeinde Schnaitsee
525K1 Gemeinde Tacherting

527K2 Stadt Tittmoning
527K3 Stadt Tittmoning
527K4 Stadt Tittmoning
527K5 Stadt Tittmoning
528K2 Stadt Traunreut
530K1 Stadt Trostberg und Gemeinde Tacherting

Vorranggebiete für Lehm (L):

319L1 Gemeinde Oberbergkirchen
323L1 Gemeinde Rattenkirchen
328L1 Gemeinde Taufkirchen
328L2 Gemeinde Taufkirchen
328L3 Gemeinde Taufkirchen
432L1 Gemeinde Ramerberg

Vorranggebiete für Festgestein (F):

213F2 Gemeinde Schneizlreuth
409F1 Gemeinde Brannenburg
417F1 Gemeinde Flintsbach a.Inn

6.2.2 Z Vorbehaltsgebiete

In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand:

101K2 Stadt Altötting und Gemeinde Teising
113K2 Gemeinde Mehring
113K3 Gemeinde Mehring
121K1 Markt Tüßling und Gemeinde Polling

201K1 Gemeinde Ainring
212K1 Gemeinde Saaldorf-Surheim
213K1 Gemeinde Schneizlreuth
215K1 Markt Teisendorf
215K2 Markt Teisendorf

302K2 Gemeinde Aschau a.Inn
313K2 Gemeinde Maitenbeth
314K1 Gemeinde Mettenheim
330K2 Stadt Waldkraiburg

402K4 Gemeinde Amerang
404K1 Gemeinde Babensham
414K2 Gemeinde Eggstätt
416K1 Gemeinde Feldkirchen-Westerham
419K1 Gemeinde Griesstätt

427K1 Gemeinde Nußdorf a.Inn
445K1 Gemeinden Vogtareuth und Söchtenau

501K1 Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz
504K1 Gemeinde Engelsberg
513K4 Gemeinde Obing
522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf
527K1 Stadt Tittmoning
527K6 Stadt Tittmoning
532K1 Gemeinde Unterwössen

Vorbehaltsgebiete für Lehm:

117L1 Gemeinden Reischach

Vorbehaltsgebiete für Festgestein:

213F3 Gemeinde Schneizlreuth
213F4 Gemeinde Schneizlreuth
436F1 Gemeinde Rohrdorf und Markt Neubeuern
511F1 Gemeinde Marquartstein

6.3 Abbau

- 6.3.1 G** Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Für die Wasserversorgung genutzte oder bedeutsame Grundwasservorkommen sollen nicht beeinträchtigt werden.

Im Interesse eines sparsamen Verbrauchs von Flächen und Rohstoffen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden. Allerdings soll der Abbau im tertiären Hügelland auf den Trockenabbau und in den Flusstälern auf die quartären Ablagerungen beschränkt werden. Nassabbau soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Das Vorbehaltsgebiet 213F4 soll erst abgebaut werden, wenn die abbauwürdigen Vorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden.

Großflächiger Abbau soll nach einem abgestimmten Gesamtkonzept in einzelnen Abschnitten erfolgen. Voraussetzung für neue Bauabschnitte ist, dass die Rekultivierung der abgeschlossenen Bereiche erfolgt oder zumindest eingeleitet ist.

- 6.3.2 Z** Falls beim Abbau in der Nähe von Wäldern, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen empfindliche Ökosysteme geschädigt werden können, soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Auf ökologisch empfindlichen Flächen soll kein Abbau durchgeführt werden, sofern diese dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.
- 6.3.3 G** Die Lärmbelastungen der Anwohner, die beim Abbau der Rohstoffe, bei der Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden. Nach Beendigung des Abbaus sollen die in Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen umgehend beseitigt und die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.4 Nachfolgenutzung

6.4.1 G Allgemein

Abgebaute Flächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingegliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden.

Die Art der Folgenutzung soll für jedes Abbaugebiet in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur sollen - abhängig von den ökologischen Auswirkungen des Eingriffs und von der Bonität der landwirtschaftlichen Flächen - als Richtwert 30 % der intensiv genutzten Flächen als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

6.4.2 Nachfolgefunktionen bei Nassabbau

6.4.2.1 Z Im Nassabbau ausgebeutete Flächen sollen wegen der nur schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser nicht verfüllt werden.

6.4.2.2 G Sie sollen entsprechend der örtlichen Nachfrage teilweise als Erholungsseen angelegt und genutzt, teilweise als Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und Inseln gestaltet werden. Ein angemessener Anteil soll zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden.

6.4.2.3 Z Die Nachfolgenutzung der im Landschaftsschutzgebiet "Inntal-Süd" liegenden Gebiete 436K1 und 427K1 soll den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechen.

6.4.3 Nachfolgefunktionen bei Trockenabbau

6.4.3.1 Z Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Als Nachfolgenutzung soll eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion vorgesehen werden.

Dies gilt für folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

VR 107K1, VB 416K1, VR 503K1, VR 506K1, VR 514K1, VR 514K2, VR 514K6, VB 522K2 und VR 530K1.

6.4.3.2 Z Abbaugelände im alpinen Gelände (insbesondere die VR 206K1 und die VB 213K1 und 532K1) sollen standortgerecht aufgeforstet werden.

- 6.4.3.3 Z** Die Nachfolgenutzung der Vorranggebiete 418K1, 503K2, 527K2 und 527K3 soll der Biotopentwicklung dienen.
- Bei den Gebieten 121K1, 314K1, 402K3, 404K2, 414K1, 512K1, 512K2 und 527K4 soll eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.
- 6.4.3.4 G** Die übrigen trocken abgebauten Flächen sollen im Regelfall wieder mit grundwasserunschädlichem Material verfüllt und anschließend ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vor dem Abbau bewaldeten Flächen sollen wieder aufgeforstet werden. Für die Begründung von Wald aufgrund extremer Standortbedingungen ungeeignete Teilflächen sollen der Sukzession überlassen werden. Gegebenenfalls noch erforderlicher Waldersatz ist auf Flächen außerhalb der Abbaugebiete zu leisten. Bei einer Aufforstung sind artenreiche und standortgerechte Mischwälder anzustreben. Die Nachfolgenutzung soll das Landschaftsbild und die ökologische Wertigkeit der Landschaft verbessern. Ausgleichsflächen sollen überwiegend zur Abpufferung ökologisch wertvoller Bereiche und zur Verbesserung des Biotopverbundsystems dienen oder bei Bedarf für die Neuanlage von Hecken, Gehölzstrukturen und Wald genutzt werden.
- 6.4.4 G** Nachfolgefunktionen beim Abbau von Festgestein
- Beim Abbau von Festgestein soll frühzeitig die spätere optische Wiedereingliederung in die Landschaft berücksichtigt werden. Aufgelassene Steinbrüche bzw. nicht mehr in Abbau befindliche Bereiche sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.
- Erweiterungen in anschließende Wälder sollen nur nach einem mit dem Forstamt abgesprochenen Abbauplan erfolgen, um die wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffgewinnung mit den ökologischen Belangen abzustimmen.
- Der zwischen den beiden Steinbrüchen in der Gemeinde Flintsbach a.Inn liegende Bereich der Wolfsschlucht soll durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.

7 Energieversorgung

- 7.1 Z** Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen.

Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden.

Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energie-wirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden.

Auf eine stärkere Kooperation auch mit Österreich soll hingewirkt werden.

- 7.2 Z** Neben der Energieeinsparung kommt der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieerzeugung durch Biomasse, Erdwärme, Sonnenenergie, Umweltwärme, Wasserkraft und Windkraft in der Region besondere Bedeutung zu.
- 7.2.1 Z** Wasserkraftwerke sollen nur noch unter Beachtung gesamtökologischer und gewässermorphologischer Belange errichtet werden. Eine Modernisierung und ökologische Sanierung bestehender Anlagen soll angestrebt werden.
- 7.2.2 G** Die Möglichkeiten der Erdwärme sollen verstärkt genutzt werden.
- 7.2.3 G** Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass
- unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden
 - der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 7.2.4 Z** Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Ausschlussgebiete dargestellt. In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering).
- 7.2.4.1 Z** Lage und Ausdehnung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

VRG 1	Egglkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 2	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 3	Egglkofen, Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 4	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 5	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 6	Neumarkt-Sankt Veit, Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 7	Niedertaufkirchen, Pleiskirchen	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
VRG 8	Erharting, Pleiskirchen	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
VRG 9	Obertaufkirchen, Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 12	Obertaufkirchen, Schwindegg	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 13	Polling	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 14	Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 15	Polling, Tüßling	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
VRG 16	Heldenstein, Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 17	Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 18	Aschau a.Inn, Rattenkirchen, Reichertsheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 19	Engelsberg, Oberneukirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Traunstein
VRG 20	Schnaitsee, Taufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Traunstein
VRG 21	Gars a.Inn, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 22	Schnaitsee, Taufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Traunstein
VRG 23	Babensham	Lkr. Rosenheim
VRG 24	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
VRG 25	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
VRG 26	Halsbach, Tittmoning	Lkr. Altötting, Traunstein
VRG 27	Babensham	Lkr. Rosenheim
VRG 28	Rechtmehring, Soyen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
VRG 29	Babensham	Lkr. Rosenheim
VRG 31	Albaching, Edling, Rechtmehring	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
VRG 32	Edling, Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 33	Babensham, Eiselfing	Lkr. Rosenheim
VRG 34	Tittmoning	Lkr. Traunstein
VRG 35	Tyrlaching	Lkr. Altötting
VRG 37	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 38	Babensham, Schnaitsee	Lkr. Rosenheim, Traunstein

VRG 40 Tittmoning, Tyrlaching	Lkr. Altötting, Traunstein
VRG 42 Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 43 Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 46 Eiselfing	Lkr. Rosenheim
VRG 47 Palling	Lkr. Traunstein
VRG 48 Eiselfing, Schonstett	Lkr. Rosenheim
VRG 49 Amerang, Obing	Lkr. Rosenheim, Traunstein
VRG 50 Palling, Taching a.See, Tittmoning	Lkr. Traunstein
VRG 51 Altenmarkt a.d.Alz, Kienberg, Obing	Lkr. Traunstein
VRG 52 Palling, Traunreut, Trostberg	Lkr. Traunstein
VRG 53 Griesstätt, Schonstett	Lkr. Rosenheim
VRG 54 Altenmarkt a.d.Alz, Seeon-Seebruck	Lkr. Traunstein
VRG 55 Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
VRG 56 Pittenhart	Lkr. Traunstein
VRG 57 Amerang, Pittenhart	Lkr. Rosenheim, Traunstein
VRG 62 Bruckmühl, Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
VRG 64 Chieming, Traunreut	Lkr. Traunstein
VRG 65 Traunreut, Traunstein, Waging a.See	Lkr. Traunstein
VRG 66 Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
VRG 67 Chieming, Nußdorf, Traunreut	Lkr. Traunstein
VRG 68 Traunreut, Traunstein	Lkr. Traunstein
VRG 69 Traunstein, Waging a.See	Lkr. Traunstein
VRG 71 Bruckmühl, Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
VRG 72 Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
VRG 73 Traunstein	Lkr. Traunstein
VRG 74 Chieming, Nußdorf, Traunstein	Lkr. Traunstein
VRG 75 Bad Aibling	Lkr. Rosenheim
VRG 78 Rohrdorf	Lkr. Rosenheim

- 7.2.4.2 G** Lage und Ausdehnung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

VBG 33 Babensham	Lkr. Rosenheim
VBG 36 Kienberg, Schnaitsee, Tacherting	Lkr. Traunstein
VBG 39 Edling, Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VBG 41 Kienberg, Schnaitsee	Lkr. Traunstein
VBG 45 Tittmoning	Lkr. Traunstein
VBG 58 Palling	Lkr. Traunstein
VBG 61 Chieming, Seeon-Seebruck, Traunreut	Lkr. Traunstein
VBG 67 Chieming, Traunreut	Lkr. Traunstein
VBG 70 Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim

- 7.2.5 Z** Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftanlagen dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

- 7.3 G** Bei Wärmekraftwerken soll die Abwärme genutzt und die Mitverwertung von Abfällen und sonstigen Energieträgern angestrebt werden.

- 7.4 G** Das Netz der Gasversorgung soll erhalten und insbesondere in den Tourismusgebieten und in den Entwicklungsachsen ausgebaut werden.

Geeignete leergeförderte Erdgasfelder sollen als Untertagespeicher für die Gasversorgung gesichert werden.

8 G Abfallwirtschaft

Abfall soll so weit wie möglich vermieden und die Abfallverwertung weiter verbessert werden. Der Ausbau einer Kreislaufwirtschaft ist weiterhin voran zu treiben.

Die umweltschonende und ökologisch sinnvolle regionale Entsorgungsstruktur soll weiter entwickelt und überörtlich auch über die Grenzen in die benachbarten Regionen und nach Österreich aufeinander abgestimmt werden.

In der Region soll auch künftig ein integriertes und angemessenes Netz von Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen.